



### **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofswaldes Siegen**

| Ordnungsziffer | Zuständigkeit             | Ratsbeschluss vom |
|----------------|---------------------------|-------------------|
| 67.013         | Abteilung 4/6 Grünflächen | 10.10.2007        |

Aufgrund § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV NRW 2003, S. 313/SGV NRW 2127) in Verbindung mit §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666/SGV NW 2023), in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Siegen am 10.10.2007 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Gebührenpflicht**

Neben der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Siegen wird diese Friedhofswald-Gebührensatzung erlassen. Für die Benutzung des Friedhofswaldes Siegen und der zugehörigen Einrichtungen, für die Überlassung von Nutzungsrechten und die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der städtischen Friedhofsverwaltung werden Gebühren (§ 4) erhoben.

## **§ 2 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
  - a) wer die der Gebühr zugrundeliegende Leistung beantragt oder in Anspruch nimmt oder
  - b) wer die Zahlung der Gebühren durch eine vor der Friedhofsverwaltung abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
  - c) wer durch Gesetz verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Über die zu zahlenden Gebühren erhält der Gebührenpflichtige einen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig, spätestens aber zu dem im Bescheid vermerkten Fälligkeitsdatum.
- (3) Wird von der beantragten Benutzung oder den sonstigen Leistungen kein oder nur teilweise Gebrauch gemacht, so begründet dieser Verzicht grundsätzlich keinen Anspruch auf entsprechende Rückvergütung der gezahlten Gebühren.
- (4) Im Gebührentarif (§ 4) nicht aufgeführte sonstige Leistungen werden in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

## § 4 Gebührentarif

### 1. Aufbewahrungsgebühren

1.1 Aufbewahrung in der Leichenzelle 66,00 EUR

### 2. Bestattungsgebühren

2.1 Grab am Gemeinschaftsbaum 189,00 EUR

2.2 Grab am Familien-/ Freundschaftsbaum 189,00 EUR

### 3. Gebühren für die Überlassung von Begräbnisplätzen

3.1 Grab am Gemeinschaftsbaum, Wertungsstufe 1  
(Stammdurchmesser bis 25 cm) 797,00 EUR

3.2 Grab am Gemeinschaftsbaum, Wertungsstufe 2  
(Stammdurchmesser 26 cm bis 36 cm) 997,00 EUR

3.3 Grab am Gemeinschaftsbaum, Wertungsstufe 3  
(Stammdurchmesser über 36 cm) 1.131,00 EUR

3.4 Familien-/ Freundschaftsbaum, Wertungsstufe 1  
(Stammdurchmesser bis 25 cm) 3.966,00 EUR

3.5 Familien-/ Freundschaftsbaum, Wertungsstufe 2  
(Stammdurchmesser 26 cm bis 36 cm) 4.960,00 EUR

3.6 Familien-/ Freundschaftsbaum, Wertungsstufe 3  
(Stammdurchmesser über 36 cm) 5.622,00 EUR

3.7 Neu gepflanzter Familien-/Freundschaftsbaum  
(Stammumfang mindestens 16 bis 18 cm) 3.966,00 EUR

### 4. Verlängerung des Nutzungsrechtes

Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nur für volle Jahre möglich.

4.1 Grab am Gemeinschaftsbaum, Wertungsstufe 1,  
je Grabstelle und Jahr 39,85 EUR

4.2 Grab am Gemeinschaftsbaum, Wertungsstufe 2,  
je Grabstelle und Jahr 49,85 EUR

4.3 Grab am Gemeinschaftsbaum, Wertungsstufe 3,  
je Grabstelle und Jahr 56,55 EUR

**5. Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle**

5.1 Benutzung der Trauerhalle mit Grundausstattung 300,00 EUR

**6. Sonstiges**

6.1 Sonstige Leistungen, insbesondere Zuschläge für Beerdigungen außerhalb der üblichen Beerdigungszeiten werden nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

**§ 5  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

+++ Die Satzung wurde am 15.10.2007 öffentlich bekannt gemacht. +++